



RECHNUNGSHOF
RHEINLAND-PFALZ

Präsident

Rechnungshof Rheinland-Pfalz | Postfach 17 69 | 67327 Speyer

Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Herrn Abgeordneten Thomas Rother
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/2582

Postadresse
Postfach 17 69
67327 Speyer

Hausadresse
Gerhart-Hauptmann-Straße 4
67346 Speyer
Tel. 06232 617-0
Fax 06232 617-100

KlausP.Behrke@rechnungshof.rlp.de
www.rechnungshof-rlp.de

Ihre Nachricht vom:
25. Februar 2014

Ihr Zeichen:
L 213

Aktenzeichen:
6-0457-23

Datum:
18. März 2014

Gesetzentwurf der FDP-Fraktion zur Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes,
Drucksache 18/1467

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zu dem o. a. Gesetzentwurf nehme ich im Rahmen der schriftlichen Anhörung gemäß Bezugsschreiben wie folgt Stellung:

1. Dem Gesetzentwurf ist keine Begründung beigefügt. Angesichts des Plenarprotokolls der 46. Sitzung der 18. Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtags - betreffend die erste Lesung des Gesetzentwurfs - gehe ich davon aus, dass sich dessen Intention aus Tz. 30 der Bemerkungen 2013 des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein entnehmen lässt.

Die dort formulierte Auffassung hinsichtlich der unzureichenden Prüfung von Leistungen der Eingliederungshilfe trifft aus meiner Sicht nicht nur für Schleswig-Holstein zu. Sie entspricht auch den Prüfungserfahrungen des hiesigen Rechnungshofs. Zwar gehört in Rheinland-Pfalz die Eingliederungshilfe - anders als in Schleswig-Holstein (vgl. § 2 Abs. 1 AGSGB XII SH) - im Wesentlichen zur sachlichen Zuständigkeit des Landes als überörtlicher Träger der Sozialhilfe (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 AGSGB XII RP). Die Nutzung der bundesrechtlichen Prüfrechte gemäß § 75 Abs. 3 Satz 3 SGB XII durch das zuständige Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) erfolgt hingegen keineswegs intensiver, als dies in den Bemerkungen des dortigen Rechnungshofs für die kommunalen örtlichen Träger in Schleswig-Holstein beschrieben wird. So hat etwa eine aktuelle Prüfung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Werkstätten für behinderte Menschen anhand der beim LSJV vorhandenen Akten u. a. Anhaltspunkte dafür ergeben, dass

- mehr Personal vergütet wird, als dies nach der Werkstättenverordnung geboten ist,

- nicht kontrolliert wird, in welchem Umfang die Werkstätten tatsächlich Personal beschäftigen,
- vergütetes Personal nicht in vollem Umfang beschäftigt wird (Rückschluss aus anderweitigen Veröffentlichungen der Werkstätten) und
- Verfahrens- und Kalkulationsmängel auch aus anderen Gründen zur Vereinbarung überhöhter Entgelte geführt haben.

Das wahre Ausmaß der Überzahlungen konnte wegen fehlender Prüfungsrechte des Rechnungshofs bei den Werkstattträgern nicht ermittelt werden. Das LSJV hatte eigene Prüfungen betreffend Umfang, Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung seit Jahrzehnten nicht vorgenommen, sondern lediglich die Tagessätze pauschal angepasst.

All dies zeigt, dass im Bereich der mit hohem finanziellem Aufwand verbundenen, fallzahl- und kostendynamischen Eingliederungshilfe eine effektive Prüfung der wirtschaftlichen Verwendung öffentlicher Mittel nicht stattfindet. Dies beruht nicht zuletzt darauf, dass die Prüfungsrechte der Rechnungshöfe im Zuwendungsbereich nach § 91 der jeweiligen LHO wegen der Ausgestaltung der Eingliederungshilfeleistungen als vertragliche Vergütungen nicht eingreifen.

Vor diesem Hintergrund ist die Intention des Gesetzentwurfs, dem Rechnungshof die eigeninitiative Nutzung der den Sozialhilfeträgern eingeräumten Prüfungsrechte zu ermöglichen, uneingeschränkt zu begrüßen. Dies gilt umso mehr, als die Sozialhilfeträger zugleich Verhandlungspartner der Einrichtungsträger hinsichtlich der in § 75 Abs. 3 Satz 1 SGB XII vorgesehenen Vereinbarungen sind und daher Interessenkonflikten bei der Prüfung ausgesetzt sein können, während dies beim Rechnungshof nicht der Fall ist. Aus diesem Grund erscheinen auch Prüfungen des Rechnungshofs aufgrund Einzelbeauftragung durch örtliche Sozialhilfeträger gemäß Nr. 6.3 der Allgemeinen Verfahrensvereinbarung für Schleswig-Holstein nicht geeignet, eine effektive Prüfung sicher zu stellen. Derartige vereinzelte Auftragsprüfungen gewährleisten zum einen keine für Leistungsvergleiche unabdingbaren Querschnittserkenntnisse und sind zum anderen hinsichtlich Umfang und Intensität durch Entscheidungen des Auftraggebers begrenzt.

Dass die Einrichtungsträger und ihre Verbände der Wahrnehmung bundesrechtlich eingeräumter Prüfungsrechte der Sozialhilfeträger durch die Rechnungshöfe der Länder strikt ablehnend gegenüber stehen, ist aus deren Perspektive verständlich. Dies kann aber kein Grund sein, weiterhin de facto prüfungsfreie Räume in einem Bereich zu tolerieren, der jährlich mit hohen dreistelligen Millionenbeträgen weitestgehend aus staatlichen und kommunalen Mitteln finanziert wird. Nicht zuletzt die weithin hochdefizitären Haushalte der zuständigen Sozialhilfeträger sowie die verfassungsrechtlichen Regelungen zur Begrenzung der Kreditaufnahme lassen es aus meiner Sicht nicht zu, gerade bei der Eingliederungshilfe auf einen in teilweise weit weniger finanzintensiven Bereichen selbstverständlichen Prüfungsstandard weiterhin zu verzichten.

2. Hinsichtlich der (verfassungs-)rechtlichen Zulässigkeit des Gesetzentwurfs hat sich der Wissenschaftliche Dienst des Schleswig-Holsteinischen Landtags eingehend geäußert (Umdruck 18/2012). Der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein hat u. a. zur Frage der Verhältnismäßigkeit ergänzend Stellung genommen (Umdruck 18/2050). Ich gehe nach kurSORischer Prüfung dieser Äußerungen davon aus, dass dem Gesetzentwurf keine unüberwindlichen rechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Von einer detaillierten rechtlichen Würdigung sehe ich im Hinblick auf die Aufgabenstellung eines Rechnungshofs ab.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Klaus P. Behnke